



Nr. 37, September 2011

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Steueroptimierung im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Wenn der Herbst Einzug hält, wird es höchste Zeit, die steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten für das laufende Jahr in Angriff zu nehmen.

Vielfach stellen wir fest, dass die Analyse der privaten Steuersituation der unternehmerischen Steuerplanung vorauslaufen muss.

Im Rahmen der privaten Steueroptimierung besteht der Planungsspielraum oftmals vorwiegend in der beruflichen und privaten gebundenen Vorsorge. Gerade die steuerlichen Dispositionen in der beruflichen Vorsorge sind einem steten Wandel unterworfen, was nach einer Standortbestimmung ruft.

Allgemeine Ausführungen

Analog der Selbstvorsorge über eine Säule 3a führen Einkäufe und ordentliche Beiträge im Bereich der 2. Säule zur Reduktion des steuerbaren Einkommens. In Abhängigkeit der übrigen Steuerfaktoren reduziert sich der Steuerbetrag je nach individueller Steuerbelastung um bis zu 30 - 45 % der entsprechenden Zahlung. Die Einzahlungen in die 2. Säule führen zu weiteren positiven Nebeneffekten. So unterliegt das angesparte Vermögen nicht der Vermögenssteuer und die Zinsgutschriften werden nicht mit der Einkommenssteuer erfasst.

Wird das Vermögen in Rentenform bezogen, unterliegt dieses der Einkommenssteuer. Die Kapitalauszahlung hingegen wird privilegiert besteuert, wobei die Steuerbelastung in Abhängigkeit der Progression rund 5 - 12 % der Kapitalauszahlung beträgt.

Sofern im Bereich der beruflichen Vorsorge zusätzliche Einzahlungen gemacht werden, gilt es vorgängig zu prüfen, inwiefern sog. Einkaufspotential (Beitragslücke) besteht und inwiefern allenfalls andere Aspekte einem Einkauf entgegenstehen (z.B. finanzielle Situation der Pensionskasse). Wenn die Ampeln auf „grün“ stehen, kann mittels geschickter Einkaufs- / Bezugsstrategie ein nachhaltiger Steuervorteil erzielt werden. Nachfolgend richten wir den Fokus auf freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge.

1. Mögliche Stolpersteine

Der Steuervorteil ist realisiert, wenn nach einem erfolgten Einkauf das angesparte Guthaben wieder in Kapitalform bezogen wurde. Damit das Guthaben in Kapitalform bezogen werden kann, sind nebst den regulatorischen Bestimmungen einer der nachfolgenden Bezugsgründe zu erfüllen:

- Bezug für Kauf selbstbewohntes Wohneigentum resp. Amortisation der Hypothek (Wohneigentumsförderung, resp. WEF-Bezug)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (innerhalb eines Jahres)
- endgültiges Verlassen der Schweiz (Details und Umfang sind jeweils abzuklären)
- Pensionierung / Invalidität
- Austrittsleistung ist kleiner als ein Jahresbeitrag

Die grössten Steuereinsparungsmöglichkeiten bestehen vielfach im Bereich der **Wohneigentumsförderung** oder im Hinblick auf die **anstehende Pensionierung**. Wichtig im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erscheint uns der Aspekt, dass **nach einem Kapitalbezug** im Rahmen der Wohneigentumsförderung ein Grundbucheintrag erfolgt und ein steuerlich wirksamer **Wiedereinkauf erst nach Rückzahlung** dieses **Vorbezuges** möglich ist. Bei Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges wird die erzielte Steuereinsparung neutralisiert, womit klar scheint, dass aus steuerlicher Sicht in einer ersten Phase nach Möglichkeit ein maximaler Ausbau der Vorsorge (Einkäufe) und erst danach die Vorbezüge erfolgen sollten.

Ferner gilt es zu beachten, dass bei Kapitalbezügen innerhalb von 3 Jahren nach Einkauf in die 2. Säule mit steuerlichen Korrekturen zu rechnen ist. Die diesbezügliche Praxis wurde vom Bundesgericht dahingehend verschärft, dass selbst dann mit steuerlichen Korrekturen zu rechnen ist, wenn das bezogene Kapital bereits vor dem Einkauf vorhanden war. Gestützt hierauf gilt es im Rahmen der **Pensionsplanung** resp. des **Sparprozesses** für den Erwerb von Wohneigentum der Frist von 3 Jahren erhöhte Beachtung zu schenken.

Für die umgekehrte Konstellation, **Kapitalbezug mit nachfolgenden Einkäufen**, gelangt die 3-Jahresfrist grundsätzlich nicht zur Anwendung. Sofern jedoch im Rahmen der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit z.B. sämtliche Guthaben der 2. Säule bezogen werden und hernach zeitnah Einkäufe getätigt werden, besteht das Risiko, dass die Steuerverwaltung das Vorliegen einer **Steuerumgehung** prüft und gestützt hierauf allenfalls Aufrechnungen vornimmt.

2. Hinweis für Unternehmer mit juristischer Person

Sofern der Unternehmer alleine über eine juristische Person verfügt (Aktiengesellschaft, GmbH) und die steuerlichen Dispositionen im Rahmen der Abschlussgestaltung ausgeschöpft sind, wird als weitere Massnahme oftmals das Gehalt bzw. ein allfälliger Bonus am oberen Limit angesetzt. Damit kann zwar der Unternehmensgewinn gesenkt und die wirtschaftliche Doppelbelastung vermieden werden, jedoch sind nebst Sozialleistungen zusätzliche Einkommenssteuern auf privater Ebene geschuldet (Progressionseffekt).

Zur Reduktion der privaten Steuerbelastung kann der Einkauf in die berufliche Vorsorge eine optimale Alternative darstellen. Da ein Einkauf bis am 31. Dezember bei der Vorsorgeeinrichtung einzugehen hat, gilt es, entsprechende **Vorkehrungen frühzeitig zu treffen**.

3. Hinweis für selbständig Erwerbende

Selbständig Erwerbende sind nicht obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt und können stattdessen Einzahlungen in die „grosse“ Säule 3a vornehmen (20 % vom Reingewinn, 2011 max. CHF 33'408). Da ein freiwilliger Anschluss an die berufliche Vorsorge jedoch oftmals möglich ist, besteht die Qual der Wahl.

Im Rahmen dieses Entscheidungsfindungsprozesses bestehen eine Vielzahl von Einflussfaktoren. Oftmals geht hierbei vergessen, dass die **Hälfte der ordentlichen Beiträge** wie auch die **Hälfte eines allfälligen, freiwilligen Einkaufes** in die berufliche Vorsorge im Rahmen der selbständigen Tätigkeit berücksichtigt wird und damit zu einer **Reduktion der AHV-Belastung von rund 12 %** des einbezahlten Betrages führt. Entsprechende Einzahlungen in die grosse Säule 3a hingegen führen zu keiner Reduktion der AHV-Belastung.

Da Einkäufe in die 2. Säule oftmals nicht direkt vom steuerbaren Reingewinn aus selbständiger Tätigkeit abhängig sind, kann festgehalten werden, dass das **Steuroptimierungspotential** und die **Flexibilität** mit der **2. Säule oftmals markant höher** liegt. Dies gilt es entsprechend zu nutzen.